

Beschlussvorlage 2026/0136

Abteilung / Amt	Fachbereich 3	2026/0136
Sachbearbeiter	Schaub, Jutta	Datum 05.05.2026

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 2.1 Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 11.06.2026

Ortsbehördliche Vorbehandlung von Bauanträgen; Neubau eines Schleuderbetonmastes mit Stahlaufsatzmast incl. Fundament, Schäferweg 10, Fl. Nr. 515/1, Gemarkung Darstadt (BGF 2026-101 vom 27.04.2026)

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 20.04.2026 wurde beim Landratsamt Würzburg ein Antrag auf Baugenehmigung für Neubau eines Schleuderbetonmastes mit Stahlaufsatzmast, Gesamthöhe 29,97 m inkl. Fundament für Mieteraufbauten, DFMG-ID 1833488 auf dem Anwesen Schäferweg 10, Fl. Nr. 515/1 Gemarkung Darstadt gestellt. Mit E-Mail vom 28.04.2026 wurden die Unterlagen vom Landratsamt an die Stadt Ochsenfurt für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens übersandt.

Das Bauvorhaben dient der Verbesserung des Mobilfunknetzes. Der Antrag beinhaltet u.a. eine Betriebsbeschreibung sowie die Informationsschreiben an die Nachbarschaft.

Lageplan



- ohne Maßstab -

Baurechtliche Beurteilung:

Das betreffende Grundstück befindet sich im Bebauungsplan „Am vorderen Rotweg“ 1. Änderung, in Kraft getreten am 18.11.2020.

Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Bei dem Mobilfunkmast handelt es sich um eine fernmeldetechnische Nebenanlage nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO, da bezogen auf das gesamte infrastrukturelle Versorgungsnetz diesem eine untergeordnete Funktion zukommt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Mobilfunkanlage ergibt sich aus § 14 Abs. 2

Satz 2 BauNVO, wonach die Versorgung der Baugebiete für fernmeldetechnische Nebenanlagen Anwendung findet.

Die Standortauswahl wurde mit der Stadt Ochsenfurt erörtert und bei der Planung der Baumaßnahme berücksichtigt. Mit Beschluss des Stadtrates vom 28.09.2023 und 27.02.2025 wurde der Standort des Feuerwehrgrundstücks Fl. Nr. 515/1 Gemarkung Darstadt festgelegt.

Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung:

Planungsrechtliche Zuordnung:	§ 30 Abs. 1 BauGB, Bebauungsplan „Am vorderen Rotweg“ 1. Änderung
Erschließung des Baugrundstückes:	gesichert
Besondere Feststellungen:	keine

Vorschlag der Verwaltung:

Dem Vorhaben sollte wie vorliegend nicht zugestimmt werden.
Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB sollte nicht erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Vorhaben wird wie vorliegend zugestimmt.
Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.